

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für die Friedhöfe der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich in den Ortsteilen Vrasselt, Praest und Dornick**

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 31 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich in der Fassung vom 16.06.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetz NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

### **§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Dieser Gebührenordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung in der Fassung vom 27.04.2010 und die vorangegangenen Beschlüsse außer Kraft

Emmerich, den 16.06.2021

**Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Johannes der Täufer Emmerich**

.....  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- Siegel -

.....  
Kirchenvorsteher

.....  
Kirchenvorsteher

.....  
Mitglied Friedhofsausschuss

## **Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer vom 16.06.2021**

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

### **§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes**

1.	Reihengräber	
	a) für die Bestattung einer Person bis fünf Jahren	510,00 Euro
	b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren	690,00 Euro
	c) Rasenreihengräber	875,00 Euro
	Zuschlag für Pflege (brutto)	930,00 Euro
	d) Urnenreihengräber	690,00 Euro
	e) Urnenrasenreihengräber	510,00 Euro
	Zuschlag für Pflege (brutto)	555,00 Euro
2.	Wahlgräber	
	a) Wahlgrab, je Grabstelle	1.055,00 Euro
	b) Tiefengrab, je Grabstelle – nur noch Verlängerung möglich	1.425,00 Euro
3.	Urnengräber	
	a) Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen)	980,00 Euro
	b) Urnenwahlgrab (für bis zu 2 Urnen) gärtnergepflegt	980,00 Euro
	Zuschlag für Pflege (brutto)	1.335,00 Euro
	Pauschale für den Erwerb der Grabsteinplatte	75,00 Euro
	c) Urnenwand (für bis zu 2 Urnen)	950,00 Euro
	Pauschale für den Erwerb der Abdeckplatte	40,00 Euro
4.	Zubestattung in Wahlgrab über das bestehende Recht hinaus (entsteht zusätzlich zur Verlängerungsgebühr des Grabes)	365,00 Euro

### **§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

### **§ 3 Gebühren für die Grabbereitung**

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes, Einbauen des Grabverbaus, setzen der Grablaufroste

1.	Sargbestattungen	
	a) für Verstorbene bis fünf Jahre	255,00 Euro
	b) für Verstorbene über fünf Jahre	549,00 Euro
2.	Urnenbestattungen	173,00 Euro
3.	Zuschlag für Grabbereitung an Samstagen	
	a) Sargbestattung für Verstorbene bis fünf Jahre	127,50 Euro
	b) Sargbestattung für Verstorbene über fünf Jahre	274,50 Euro
	c) Urnenbestattung	86,50 Euro

### **§ 4 Umbettungen und Exhumierung**

Kosten für Umbettungen und Exhumierungen trägt der Antragsteller

### **§ 5 Grabpflege bei vorzeitiger Einebnung**

jährlich je Grabstelle 63,00 Euro

### **§ 6 Nutzung der Friedhofshalle**

Benutzung der Trauerhalle (pauschal) 160,00 Euro

### § 7 Verwaltungsgebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für die Genehmigung Grabstein (liegend)                     | 13,00 Euro  |
| 2. für die Genehmigung Liegestein (stehend) einschl. Kontrolle | 170,00 Euro |
| 3. Urnenbescheinigung  | 6,00 Euro   |

### § 8 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif in der Fassung vom 27.04.2010 und die vorangegangenen Beschlüsse außer Kraft

Emmerich, den 16.06.2021

### Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer Emmerich

.....  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes

- Siegel -

.....  
Kirchenvorsteher

.....  
Kirchenvorsteher

.....  
Mitglied Friedhofsausschuss